



KANTON BERN
CANTON DE BERNE

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DU CONSEIL-EXECUTIF

Grundbuch Nr. 439

22. August 1984

3028 Kunstaltertümer; Nenzlingen, Haus Wiesti Gass Nr.8;
Aufnahme ins Inventar

Der Regierungsrat beschliesst auf Grund von Art.2 des Gesetzes über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden vom 16.März 1902, auf Antrag der Erziehungsdirektion, dem Ersuchen von Herrn [REDACTED] Wiesti Gass [REDACTED] Nenzlingen, zu entsprechen und sein Haus Wiesti Gass Nr.8 in seiner äusseren Erscheinung ins Inventar der geschützten Kunstaltertümer aufzunehmen. Diese Inventaraufnahme wird als Anmerkung im Grundbuch eingetragen.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

Parzelle Nr. 439

Auf Nenzlingen Blatt Nr.439 angemerkt.
Beleg Nr.1263/84

Laufen, 12. Oktober 1984

Der Grundbuchverwalter:

ERLEDIGT 22. Nov. 1984

EINGEGANGEN 15. Nov. 1984

KUNSTALTERTÜMERKOMMISSION DES KANTONS BERN
COMMISSION DES MONUMENTS HISTORIQUES DU CANTON DE BERNE
Sekretariat: Kant. Denkmalpflege, Münsterergasse 32, 3011 Bern

AMTLICHES INVENTAR
INVENTAIRE OFFICIEL

EINWILLIGUNG ZUR UNTERSCHUTZSTELLUNG :

Der unterzeichnete Eigentümer
Herr [REDACTED] Wiesti Gass [REDACTED] 4249 Nenzlingen
ist mit der Aufnahme seines Gebäudes
Wiesti Gass 8, Nenzlingen
ins Inventar der geschützten Kunstaltertümer einverstanden.

Der Schutz umfasst:

Die äussere Erscheinungsform des Gebäudes

Gesetzliche Grundlage ist §2 des Gesetzes über die Erhaltung
der Kunstaltertümer und Urkunden vom 16. März 1902. Der §2
lautet: Baudenkmäler, Kunstaltertümer und historische Urkunden
welche Privatpersonen gehören, können auf Verlangen
der letzteren in das staatliche Inventar aufgenommen
werden.

Die Aufnahme ins Inventar der geschützten Kunstaltertümer
wird als Anmerkung im Grundbuch eingetragen. Der Eintrag
wird durch die Kant. Denkmalpflege erledigt.

Nenzlingen, 5.6.1984
.....
Ort, Datum


.....
Unterschrift